

ING. WOLF DIRNBACHER

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUWIRTSCHAFT E.U.

KETTENBRÜCKENGASSE 13

A – 1050 WIEN



www.bauwesen-dirnbacher.at

30. März 2020

LEITFADEN

BERECHNUNG UND PRÜFUNG VON „COVID-19“ MEHRKOSTEN

Dieser Leitfaden soll helfen eine Orientierung darüber zu geben, wie die durch die Corona Krise entstehenden Mehrkosten zu behandeln sind. Dieser Leitfaden gliedert sich in 4 Bereiche:

Teil A: Vertragsprüfung; dient zur Feststellung, wer die Mehrkosten zu tragen hat (Auftragnehmer und / oder Auftraggeber?)

Teil B: Mehrkostenansprüche Bauwirtschaft; Ermittlung von Mehrkostenansprüchen, welche sich aus anerkannten bauwirtschaftlichen Grundsätzen ableiten.

Teil C: Mehrkostenansprüche COVID-19; Ermittlung von Mehrkostenansprüchen, welche sich im Besonderen aus den COVID-19 Maßnahmen ableiten lassen.

Teil D: Grundsätze zur Mehrkostenermittlung; Allgemeines zur Berechnung.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Sofern konkrete Mehrkostenansprüche vorliegen, sind für jeden Einzelfall die spezifischen Randbedingungen zu prüfen, da sich daraus auch abweichende Erkenntnisse ergeben können. Ich unterstütze bei der Erstellung und Prüfung von Mehrkostenforderungen.

E-Mail: office@bauwesen-dirnbacher.at
Mobile: +43/664/9168080
Telefax: +43/1/8765655-50

UID-Nr.: ATU 43502107
Firmenbuch Nr. 500524 s
Handelsgericht Wien

Bankverbindung:
Bank Austria, IBAN AT921100010782187800
BIC: BKAUATWW

Gewerbeberechtigungen für „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren“ (gebundenes Gewerbe der gehobenen Dienstleistungsberufe, Reg. Zl. 101395/G13/14)

**Teil A: Vertragsprüfung**

Vereinfachte Entscheidungsmatrix über Kostenübernahme im Falle COVID-19		
Vertragstyp	Baustelle Einstellung / Fortführung	Mehrkosten (MK)
ÖNORM Vertrag	Baustelle durch Auftraggeber eingestellt	trägt Auftraggeber
ABGB Vertrag	Baustelle durch Auftraggeber eingestellt	trägt Auftraggeber
ÖNORM Vertrag	Baustelle durch Auftragnehmer eingestellt	trägt Auftragnehmer
ABGB Vertrag	Baustelle durch Auftragnehmer eingestellt	trägt Auftragnehmer
ÖNORM Vertrag	Baustelle wird fortgeführt	trägt Auftraggeber
ABGB Vertrag	Baustelle wird fortgeführt	trägt Auftragnehmer
ÖNORM Vertrag	Baustelle eingestellt, danach fortgeführt	trägt Auftraggeber
ABGB Vertrag	Baustelle eingestellt, danach fortgeführt	Einstellungskosten trägt Auftraggeber, Fortführungskosten trägt Auftragnehmer

Vertragsprüfung	
Thema	Empfohlene Durchführung von:
Grobanalyse, Kurzprüfung; sind die relevanten Punkte der ÖNORM vereinbart? ja/nein/unklar?	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft
Vertragstyp unklar	SV Bauwirtschaft und / oder Jurist

**Teil B: Mehrkostenansprüche aus bauwirtschaftlicher Sicht**

Bauwirtschaftliche Mehrkosten			
Welche Themen können geltend gemacht werden?	Mehrkosten dem Grunde nach anmelden	Berechnung und Prüfung	Wer?
Entgangene Deckungsbeiträge aufgrund von Umsatzverschiebungen im Falle der Bauunterbrechung und/oder „einer verdünnten“ Leistungserbringung durch Störungen im Bauablauf, verlängerte Fristen	Ja, zumindest beispielhaft	Soll / Ist Vergleich der Bauumsätze und Leistungsstunden bezogen auf betroffene Bauabschnitte und Zeiträume, etc., Ermittlung der daraus resultierenden fehlenden Geschäftsgemeinkosten	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft
Produktivitätsverluste Technik	Ja, zumindest beispielhaft	Berechnung auf Basis der SOLL / IST Daten, der verlängerten Ausführungsdauer, der Mehraufwendungen, etc.	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft

ING. WOLF DIRNBACHER

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUWIRTSCHAFT E.U.

KETTENBRÜCKENGASSE 13

A – 1050 WIEN



www.bauwesen-dirnbacher.at

Produktivitätsverluste Montage	Ja, zumindest beispielhaft	Berechnung auf Basis der SOLL / IST Daten, der verlängerten Ausführungsdauer, der Mehraufwendungen, etc.	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft
Entgangene Geschäftsgemeinkosten auf Material für „unproduktive Montagestunden“	Ja, zumindest beispielhaft	für unproduktive Montagestunden wird ein „fiktiver entgangener“ Materialeinsatz zugeordnet. Die darauf entfallenden Geschäftsgemeinkosten sind zu berechnen.	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft
Zeitgebundene Baustellengemeinkosten durch verlängerte Baudauer, mehrmaliges Einrichten und / oder Absiedeln der Baustelleneinrichtung	Ja, zumindest beispielhaft	Berechnung auf Basis der LV Positionen oder Ableitung aus den K-Blättern	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft
Finanzierungskosten aufgrund veränderter Zahlungspläne sowie Vorfinanzierung der Mehrleistungen	Ja, zumindest beispielhaft	auf Basis der vertraglich vereinbarten Bauzinsen, der Zahlungsfristen und Modalitäten Berechnung der Finanzierungskosten	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft

E-Mail: office@bauwesen-dirnbacher.at
Mobile: +43/664/9168080
Telefax: +43/1/8765655-50

UID-Nr.: ATU 43502107
Firmenbuch Nr. 500524 s
Handelsgericht Wien

Bankverbindung:
Bank Austria, IBAN AT921100010782187800
BIC: BKAUATWW

Gewerbeberechtigungen für „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren“ (gebundenes Gewerbe der gehobenen Dienstleistungsberufe, Reg. Zl. 101395/G13/14)

ING. WOLF DIRNBACHER

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUWIRTSCHAFT E.U.

KETTENBRÜCKENGASSE 13

A – 1050 WIEN



www.bauwesen-dirnbacher.at

Produktivitätsverluste durch Teleworking, Organisation für Kurzarbeit, etc.	Ja, zumindest beispielhaft	Kurzarbeit und Teleworking in allen Bereichen (Technik, Einkauf, Administration, etc.) verursacht erhöhte Kosten. Mehraufwendungen sind zu erfassen und / oder über repräsentative Einzelnachweise bzw. Referenzberechnungen zu plausibilisieren.	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft
Ersatzpersonalkosten für Personalgruppen, welches aufgrund von Grenzübertrittbeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen nicht einsatzfähig sind	Ja, zumindest beispielhaft	Personalkosten unter Berücksichtigung Soll / Ist sind darstellen, auch zu berücksichtigen sind Einarbeitungs- und Produktivitätsverluste	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft
Behinderungen in der Lieferkette, Ausfälle und/oder Verzögerungen von Lieferleistungen	Ja, zumindest beispielhaft	Einzelbehinderungen mit Folge – Wirkung Prinzip sind zu dokumentieren	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft

E-Mail: office@bauwesen-dirnbacher.at
Mobile: +43/664/9168080
Telefax: +43/1/8765655-50

UID-Nr.: ATU 43502107
Firmenbuch Nr. 500524 s
Handelsgericht Wien

Bankverbindung:
Bank Austria, IBAN AT921100010782187800
BIC: BKAUATWW

Gewerbeberechtigungen für „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren“ (gebundenes Gewerbe der gehobenen Dienstleistungsberufe, Reg. Zl. 101395/G13/14)



Teil C: Mehrkostenansprüche COVID-19;

Dieser Abschnitt basiert auf der Einigung der Sozialpartner vom 26. März 2020 (siehe Anlage). Zu den einzelnen Punkten dieser Einigung finden Sie nachstehend eine Checklist, die Nummerierung ist korrespondierend mit der Einigung der Sozialpartner vom 26. März 2020 (Anlage).

zu Pkt. 1) Allgemeines			
Welche Themen können geltend gemacht werden?	Mehrkosten dem Grunde nach anmelden	Berechnung und Prüfung	Wer?
Mindestabstand, Händewaschen, Mehrzeiten, etc.	Ja, zumindest beispielhaft	Aufzeichnung und / oder bauwirtschaftliche Einschätzung – Referenz Berechnungen sollten genügen.	Interne Fachleute und / oder SV Bauwirtschaft



zu Pkt. 2) Arbeitshygiene			
Welche Themen können geltend gemacht werden?	Mehrkosten dem Grunde nach anmelden	Berechnung und Prüfung	Wer?
Bereitstellung Desinfektionsmittel, etc.	ja	Einkaufskosten zuzgl. reduzierte Aufschläge (siehe Hinweis „Mehrkostenermittlung“) – Referenz Berechnung sollte genügen.	Kalkulation, Einkauf, Eintragungen im Bautagebuch, Anzahl, Zeitraum, Aufstellungsorte, Personal etc. festhalten
Regelmäßige Desinfektion von sanitären Einrichtungen, Baubüros, etc.	Ja	Personalkosten zuzgl. reduzierte Aufschläge (K-Blätter, bzw. siehe Hinweis „Mehrkostenermittlung“) – Referenz Berechnung sollte genügen.	Kalkulation, Einkauf, Eintragungen im Bautagebuch, Anzahl, Zeitraum, Aufstellungsorte, Personal etc. festhalten
Regelmäßige Desinfektion von Fahrzeugen	ja	Stundenaufzeichnung, Ermittlung, etc. von dafür abgestellten Kräften Aufschläge (K-Blätter, bzw. siehe Hinweis „Mehrkostenermittlung“) – Referenz Berechnung sollte genügen.	hausintern und / oder SV Bauwirtschaft



Vorrichtungen, um Schutzabstand einzuhalten, z.B. Hebezeuge, Gerüstungen, Leitern, etc.	Ja, zumindest beispielhaft	Einkaufskosten zuzgl. reduzierte Aufschläge (siehe Hinweis „Mehrkostenermittlung“)	hausintern Kalkulation, Einkauf, und / oder SV Bauwirtschaft
---	----------------------------	--	---

zu Pkt. 3) Organisatorische Maßnahmen			
Welche Themen können geltend gemacht werden?	Mehrkosten dem Grunde nach anmelden	Berechnung und Prüfung	Wer?
Vergrößerung der Baubüros, Garderoben, Anzahl der Container, Toiletten, etc. um Mindestabstände einzuhalten	Ja	Einkaufskosten zuzgl. reduzierte Aufschläge (siehe Hinweis „Mehrkostenermittlung“)	Kalkulation, Einkauf, Eintragungen im Bautagebuch, Anzahl, Zeitraum, Aufstellungsorte, Personal etc. festhalten
Staffelung der Arbeiten zum Zwecke der Einhaltung des Mindestabstandes	Ja, zumindest beispielhaft	Mehrstunden Montage, Mehrstunden Projektleitung erfassen!	Bautagebuch (Anzahl, Zeitraum, Örtlichkeiten Personal etc.)
Baustellenorganisation anpassen (Arbeitsabläufe, Kurzarbeit, Schutzmaßnahmen)	Ja, zumindest beispielhaft	Mehrstunden Montage, Mehrstunden Projektleitung erfassen!	Bautagebuch (Anzahl, Zeitraum, Örtlichkeiten Personal etc.)
Mehrkosten für Zulagen, Tragen von Masken, Atemschutzgeräten, etc.	Ja, zumindest beispielhaft	Zeiterfassung, Lohnverrechnung	Bautagebuch (Anzahl, Zeitraum, Örtlichkeiten Personal etc.)



zu Pkt. 4) Arbeitsausrüstung			
Welche Themen können geltend gemacht werden?	Mehrkosten dem Grunde nach anmelden	Berechnung und Prüfung	Wer?
Handschuhe, Atemschutzmasken, Vollvisierschutz, etc.	ja	Einkaufskosten zuzgl. reduzierte Aufschläge (siehe Hinweis „Mehrkostenermittlung“)	Kalkulation, Einkauf, sonstige Fachleute

zu Pkt. 5) Risikogruppen			
Welche Themen können geltend gemacht werden?	Mehrkosten dem Grunde nach anmelden	Berechnung und Prüfung	Wer?
Ersatzpersonalkosten für Personal, welches der Risikogruppe zugeordnet wird und ersetzt werden muss	Ja, zumindest beispielhaft	Personalkosten unter Berücksichtigung Soll / Ist darstellen, auch zu berücksichtigen sind Einarbeitungs- und Produktivitätsverluste	hausintern und / oder SV Bauwirtschaft



zu Pkt. 6) Minimierungspflicht bei Transport			
Welche Themen können geltend gemacht werden?	Mehrkosten dem Grunde nach anmelden	Berechnung und Prüfung	Wer?
Zur Einhaltung des Mindestabstandes werden Anzahl der Fahrzeuge oder Frequenz der Transporte gesteigert	Ja, zumindest beispielhaft	Transportkosten errechnen, z.B. auf Basis km Geld, Mehrstreckenfahrten, etc.	hausintern und / oder SV Bauwirtschaft

zu Pkt. 7) Schlafräume			
Welche Themen können geltend gemacht werden?	Mehrkosten dem Grunde nach anmelden	Berechnung und Prüfung	Wer?
Beschaffung von mehr Wohnraum für Baustellenpersonal (pro Schlafräum nur eine Person zulässig)	Ja, zumindest beispielhaft	Aufwand erfassen zuzgl. reduzierte Aufschläge (siehe Hinweis „Mehrkostenermittlung“)	hausintern und / oder SV Bauwirtschaft

ING. WOLF DIRNBACHER

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUWIRTSCHAFT E.U.

KETTENBRÜCKENGASSE 13

A – 1050 WIEN



www.bauwesen-dirnbacher.at

zu Pkt 8) Bauarbeiterkoordination			
Welche Themen können geltend gemacht werden?	Mehrkosten dem Grunde nach anmelden	Berechnung und Prüfung	Wer?
SiGe-Plan, Anpassung der Bauabläufe an die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen	ja	Aufwand des Baustellenkoordinators erfassen	hausintern und / oder SV Bauwirtschaft

Teil D: Grundsätze zur Mehrkostenermittlung;

Da es sich um Nachteilsabgeltungen und / oder Schadenersatzansprüche handeln wird, sind keine Gewinnaufschläge zu tätigen, ebenfalls ist bei den Geschäftsgemeinkosten ein reduzierter Ansatz zu bilden.

E-Mail: office@bauwesen-dirnbacher.at
Mobile: +43/664/9168080
Telefax: +43/1/8765655-50

UID-Nr.: ATU 43502107
Firmenbuch Nr. 500524 s
Handelsgericht Wien

Bankverbindung:
Bank Austria, IBAN AT921100010782187800
BIC: BKAUATWW

Gewerbeberechtigungen für „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren“ (gebundenes Gewerbe der gehobenen Dienstleistungsberufe, Reg. Zl. 101395/G13/14)



ANLAGE

Bauarbeiten und COVID-19

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19

Einigung von Baugewerbe, Bauindustrie und Gewerkschaft Bau-Holz in
Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat

26. März 2020

Inhalt

1. Allgemeines	6
2. Arbeitshygiene auf der Baustelle	6
3. Organisatorische Maßnahmen.....	6
4. Arbeitsausrüstung	7
5. Risikogruppen.....	7
6. Minimierungspflicht beim Transport	8
7. Schlafräume.....	8
8. Bauarbeitenkoordination	8

1. Allgemeines

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Eindämmung von COVID-19 verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen, damit ihre Beschäftigten gesund bleiben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen einzuhalten.

Die allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen:

- Distanz von mindestens einem Meter
- gründliches Händewaschen
- nicht mit den Händen ins Gesicht greifen



- in den gebeugten Ellbogen Husten oder Niesen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird.

2. Arbeitshygiene auf der Baustelle

Zur Einhaltung der Arbeitshygiene auf der Baustelle müssen sanitäre Maßnahmen gemäß § 34 und § 35 Bauarbeiterschutverordnung (BauV) getroffen werden. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer - vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) in kurzen Reinigungsintervallen (z.B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen)
- Bei Nutzung von Fahrzeugen/ Baumaschinen/ Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen; dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknäuf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.
- Ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.

3. Organisatorische Maßnahmen

Mit geeigneten organisatorischen Maßnahmen ist ein möglichst wirksames Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen sowie von Beschäftigten zu erreichen, um die Anzahl der exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten. Solche Maßnahmen können sein:

- zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung aller Beschäftigten zur Wahrung des nötigen Abstandes
 - beim Umkleiden (Arbeitsbeginn und -ende)
 - bei den Pausen (Frühstücks-, Mittagspause für Essen und Trinken) sowie zeitliche Staffelung der Arbeiten (keine Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch erforderlich)
- Trennen der Arbeitsbereiche von verschiedenen Gewerken durch Anordnung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) bzw. § 8 Arbeitnehmerinnen- schutzgesetz (ASchG), wenn kein SiGe-Plan vorhanden

ING. WOLF DIRNBACHER

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUWIRTSCHAFT E.U.

KETTENBRÜCKENGASSE 13

A – 1050 WIEN



www.bauwesen-dirnbacher.at

- Arbeitsverfahren entsprechend den technischen Möglichkeiten so planen, dass die Anzahl der gleichzeitig an einem Ort arbeitenden Beschäftigten möglichst gering ist.

4. Arbeitsausrüstung

Arbeitsausrüstung gemäß ASchG und BauV ist bereit zu stellen. Bei Arbeiten, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter unterschritten werden muss, sind zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:

- **Arbeiten im Freien**
Sofern Arbeiten im Freien bzw. in nicht geschlossenen Räumen (Rohbau) mit entsprechender Luftbewegung durchgeführt werden und der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier (Schutzschild, von der Stirn bis unter das Kinn) tragen.
- **Arbeiten in geschlossenen Räumen**
Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn Atemschutzmasken der Klasse FFP 1 verfügbar sind, so sind diese als Atemschutz zu verwenden.
- **Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen**
Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen (wie Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen), bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, sind nur mit Atemschutzmasken, die zumindest der Klasse FFP 2 entsprechen, oder mit motorunterstütztem Atemschutz (z.B. Turbohut oder Turbomaske) durchzuführen. Zu überprüfen ist vorrangig, ob diese Arbeiten derzeit unbedingt durchgeführt werden müssen.

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, dürfen Arbeiten mit Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter nicht durchgeführt werden.

5. Risikogruppen

Sofern der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einer COVID-19-Risikogruppe angehören (z.B. Immunsuppression oder Vorerkrankungen wie Diabetes - siehe www.ages.at, [Link](#)) dürfen diese nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (insbesondere Arbeiten mit Abstand kleiner als ein Meter) eingesetzt werden.

E-Mail: office@bauwesen-dirnbacher.at

Mobile: +43/664/9168080

Telefax: +43/1/8765655-50

UID-Nr.: ATU 43502107

Firmenbuch Nr. 500524 s

Handelsgericht Wien

Bankverbindung:

Bank Austria, IBAN AT921100010782187800

BIC: BKAUATWW

Gewerbeberechtigungen für „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren“ (gebundenes Gewerbe der gehobenen Dienstleistungsberufe, Reg. Zl. 101395/G13/14)



6. Minimierungspflicht beim Transport

Bei Personentransporten ist die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des notwendigen Mindestabstandes von einem Meter zwischen den Beschäftigten zu minimieren, und zwar:

- in den Fahrzeugen bei An- und Abfahrten zu/von der Baustelle
- bei Nutzung von Verkehrswegen auf der Baustelle
- im Baustellenverkehr und beim Transport in Arbeitsmitteln zum Heben von

Personen, wobei bei Unterschreiten des Mindestabstandes von einem Meter persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist.

7. Schlafräume

Schlafräume dürfen nicht mit mehr als einer Person belegt sein.

8. Bauarbeitenkoordination

Für Baustellen gemäß § 6 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) ist ein SiGe-Plan vorgeschrieben. Der Bauherr bzw. der Baustellenkoordinator/die Baustellenkoordinatorin sind verpflichtet, die im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen im Hinblick auf COVID-19 zu adaptieren.

Im Zuge der Adaptierung ist jedenfalls für eine größtmögliche zeitliche oder örtliche Entflechtung der gleichzeitig durchzuführenden Arbeiten zu sorgen. Darüber hinaus sind die gemeinsamen sanitären Einrichtungen in Bezug auf die neuen Erfordernisse hinsichtlich Ausgestaltung, Benutzung und Organisation zu definieren. Weiters sind insbesondere folgende Themen im Rahmen der Adaptierung des SiGe-Plans zu behandeln:

- Organisation des Besprechungswesens
- Prüfung der Auswirkungen von Schutzmaßnahmen durch COVID-19 auf die sonstigen

kollektiven Schutzmaßnahmen

- Schutz gegenüber Dritten
- Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen

ING. WOLF DIRNBACHER

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUWIRTSCHAFT E.U.
KETTENBRÜCKENGASSE 13
A – 1050 WIEN



www.bauwesen-dirnbacher.at

- Maßnahmenplan bei Corona-Erkrankungen
- Schutzmaßnahmen beim Stilllegen von einzelnen Arbeitsbereichen
- Prozedere Baustellenanlieferungen.

Bei Baustellen ohne SiGe-Plan sind die in diesem Punkt angeführten Maßnahmen sinngemäß im Sinne des § 4 BauKG vom Bauherrn zu setzen.

E-Mail: office@bauwesen-dirnbacher.at
Mobile: +43/664/9168080
Telefax: +43/1/8765655-50

UID-Nr.: ATU 43502107
Firmenbuch Nr. 500524 s
Handelsgericht Wien

Bankverbindung:
Bank Austria, IBAN AT921100010782187800
BIC: BKAUATWW

Gewerbeberechtigungen für „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren“ (gebundenes Gewerbe der gehobenen Dienstleistungsberufe, Reg. Zl. 101395/G13/14)